

Reglement für die Siedlungskommissionen

Ausgabe 2016



Baugenossenschaft Waidberg

Reglement für die Siedlungskommissionen der Baugenossenschaft Waidberg

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
I. Organisation	Art. 1 – 2	2
II. Aufgaben der Siedlungskommissionen	Art. 3	2
III. Kompetenzen der Siedlungskommissionen	Art. 4	2
IV. Finanzielle Mittel, Infrastruktur	Art. 5	2
V. Allgemeine Bestimmungen	Art. 6 – 8	3
VI. Schlussbestimmungen	Art. 9	3

I. Organisation

Art. 1

Die Genossenschafter der einzelnen Wohnsiedlungen wählen je eine Siedlungskommission bestehend aus maximal 3 bis 5 Mitgliedern für die Amtsdauer von 3 Jahren.

Art. 2

Die Vorsitzenden der Siedlungskommissionen sind von der jeweiligen Siedlungsversammlung zu wählen. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

II. Aufgaben der Siedlungskommissionen

Art. 3

Zu den Aufgaben der Siedlungskommissionen gehören insbesondere:

- a) Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens unter den Bewohnern der Genossenschaft.
- b) Entgegennahme, Besprechen und Begutachten von siedlungsbezogenen Anträgen, Wünschen und Anregungen der Mieter, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- c) Organisation und Durchführung von Siedlungsversammlungen.
- d) Organisation und Durchführung des jährlichen Genossenschaftstages sowie anderer gemeinsamer Aktivitäten.

III. Kompetenzen der Siedlungskommissionen

Art. 4

Vorschlagsrecht:

Die Siedlungskommissionen können Anträge an den Siedlungsbetreuer (Vorstandsmitglied oder delegierte Person der entsprechenden Siedlung) stellen. Sind sich die Parteien nicht einig, kann der Antrag schriftlich dem Gesamtvorstand unterbreitet werden. Dieser entscheidet endgültig. Das Resultat wird den Siedlungskommissionen schriftlich mitgeteilt.

IV. Finanzielle Mittel, Infrastruktur

Art. 5

- a) Zur Durchführung ihrer Aufgaben und als Entschädigung für ihre Mitarbeit erhalten die Siedlungskommissionen einen vom Gesamtvorstand festgelegten finanziellen Beitrag. Die Spesen der Siedlungskommissionsmitglieder sind aus diesem Beitrag zu decken.

- b) Bei Bedarf stellt die Genossenschaft in Zusammenarbeit mit den Siedlungskommissionen und den Mietern einen oder mehrere Gemeinschaftsräume mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

- a) Bei baulichen Veränderungen an Gebäuden und deren Umgebung sind die Vorsitzenden der Siedlungskommissionen vom Vorstand vorgängig zu informieren.
- b) Mietermutationen sind den Vorsitzenden der Siedlungskommissionen laufend mitzuteilen.

Art. 7

- a) Jährlich geben die Siedlungskommissionen dem Vorstand einen kurzen schriftlichen Bericht ab über gemachte Erfahrungen sowie über ihre Tätigkeiten in den Siedlungen.
- b) Über die Verwendung der finanziellen Mittel haben die Siedlungskommissionen dem Gesamtvorstand und den Siedlungsversammlungen Rechenschaft abzulegen.

Art. 8

Beschlüsse der Siedlungsversammlungen haben beratenden Charakter. Die endgültige Entscheidung bleibt dem Gesamtvorstand und/oder der Generalversammlung vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 9

Das Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 2002 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Beschluss der Generalversammlung vom 27. Mai 2016:

Änderung der Bezeichnung «Koloniekommission» auf «Siedlungskommission».

Zürich, Mai 2016

Baugenossenschaft Waidberg
Rotbuchstrasse 69
8037 Zürich

Telefon 044 362 86 34
Fax 044 362 05 05

verwaltung@bg-waidberg.ch
www.bg-waidberg.ch